



KOA 2.150/18-027

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x beim HG Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.758 MHz sowie des Satellitenfernsehprogramms „Blue Movie Info“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.081, Frequenz 12.032 MHz und des Programms „Blue Movie HD“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.073, Frequenz 11.876 MHz wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Verbreitung der Programme dahingehend genehmigt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Satellitenfernsehprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie Info“ über den Satelliten SES ASTRA 1N, 19.2° Ost, Transponder 1.099, Frequenz 123.825 MHz, Polarisierung horizontal verbreitet werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.11.2018, eingelangt am 21.11.2018, hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH angezeigt, dass sie beabsichtige, ab 29.11.2018 ihre Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie Info“ über den Satelliten SES ASTRA 1N, 19.2° Ost, Transponder 1.099, Frequenz 123.825 MHz, Polarisierung horizontal zu verbreiten. Zudem gab die Antragstellerin bekannt, dass die Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „Blue Movie HD“ mit 29.11.2018 abgeschaltet wird.

Des Weiteren führte die Sky Österreich Fernsehen GmbH aus, dass sie am 17.08.2018 gemäß § 4 Abs. 1 AMD-G einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen eingebracht habe. In Beilage./4 zu diesem Antrag wurde der Behörde bereits die Verbreitungsvereinbarung mit ASTRA samt Zusatzvereinbarung, in welcher Sky Transponderkapazitäten zur Verfügung gestellt werden, die von Sky beliebig belegbar sind, übermittelt. Die Vereinbarung mit einem Satellitenbetreiber, deren Vorliegen gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G nachzuweisen sei, liege damit der Behörde bereits vor. Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen werde auf die Ausführungen des Antrages vom 17.08.2018 verwiesen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zu Antragstellerin

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451) und einzige Kommanditistin die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.

Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky plc., einer Aktiengesellschaft nach britischem Recht. Mit 09.10.2018 wurde die Änderung in der Eigentümerstruktur (Change-of-Control) bei der Sky plc. wirksam, sodass die Comcast Corporation mit Sitz in den USA nun indirekt mehr als 75% der Anteile an der Sky plc. hält. Die Sky plc. ist nunmehr eine mehr als 75%-ige Tochtergesellschaft der Comcast Bidco Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Comcast Bidco Holdings Limited, welche eine 100%-ige Tochter der Comcast Corporation (PA) mit Sitz in den USA ist.

2.2. Programm und Verbreitung

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.758 MHz und des Programms „Blue Movie HD“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.073, Frequenz 11.876 MHz, sowie des Programms „Blue Movie Info“ über den Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.081, Frequenz 12.032 MHz, für die Dauer von zehn Jahren.

Laut Zulassungsbescheid vom 11.09.2018 handelt es sich bei den Programmen „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ und „Blue Movie HD“ um verschlüsselt ausgestrahlte 24-Stunden-Spartenprogramme für Vollerotik und Hardcore-Porno. Es werden in den Programmen unter anderem Erotik-Spielfilme, Filme für Paare, Filme für Frauen, Designer-Erotik, Art Erotic, deutschsprachige Produktionen sowie Filme der Subgenres Gonzos, Fetisch, BDSM, Fesselspiele gesendet. Bei dem Programm „Blue Movie Info“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Informationsprogramm mit einer Übersicht der Inhalte der Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie HD“.

Der Aufruf der Programme ist mit einem Jugendschutzmechanismus gesichert, bei dem bei jedem Aufruf und Senderwechsel jeweils eine vierstellige PIN einzugeben ist.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Ausführungen zur bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin im Antrag vom 17.08.2018 bzw. auf den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin darüber hinaus aus, dass die bisher für die Sky Deutschland GmbH & Co KG tätige Teamleiterin und eine Produktmanagerin nach Österreich übersiedeln werden und ein weiterer Produktmanager eingestellt werden soll. Das Blue Movie Team soll somit aus zwei Produktmanagern und einem Teamleiter bestehen, die folgende Ausbildung/Erfahrung vorweisen:

- Medien-nahes Studium und/oder Erfahrung in den Medien (z. B. Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Betriebswirtschaft)
- Planungserfahrung
- Marketingerfahrung

Das Team wird folgende Aufgaben übernehmen:

- Redaktionelle Betreuung des Produktes
- Sichtung, Auswahl und Planung von Programminhalten
- Analyse, Erfolgskontrolle und kontinuierliche Weiterentwicklung des Produkts
- Ausarbeitung von Angebots- und Vermarktungsstrategien sowie weiteren Vertriebsmöglichkeiten
- Markt- und Wettbewerbsbeobachtung

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin einerseits auf eine seit Februar 2005 bestehende und am 24.03.2017 erneut verlängerte Patronatserklärung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (vormals Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG), in welcher diese sich verpflichtet, der Sky Österreich Fernsehen GmbH (vormals Premiere Star Österreich GmbH) bis 31.12.2018 ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen nachzukommen, sobald diese fällig werden, andererseits auf ihre Jahresberichte für die Jahre 2015 und 2016.

2.4. Geplante Änderung

Mit Schreiben vom 15.11.2018 hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH angezeigt, dass sie beabsichtigt, die Satellitenfernsehprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie Info“ über den neuen Satelliten SES ASTRA 1N, 19.2° Ost, Transponder 1.099, Frequenz 123.825 MHz, Polarisierung horizontal zu verbreiten. Die Verbreitung von „Blue Movie HD“ über den Satelliten SES ASTRA 1N, 19.2° Ost, Transponder 1.073, Frequenz 11.876 MHz, Polarisierung horizontal wird mit 29.11.2018 eingestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sky Österreich Fernsehen GmbH zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin sowie zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria. Die übrigen

Feststellungen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Sky Österreich Fernsehen GmbH in ihrer Anzeige vom 15.11.2018 sowie auf dem Vertrag zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG und der SES Astra S.A., der dem Antrag vom 17.08.2018, KOA 2.135/18-003, beigelegt ist.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall plant die Sky Österreich Fernsehen GmbH, ihre Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie Info“ auf dem Satelliten SES ASTRA 1N, 19.2° Ost, Transponder 1.099, Frequenz 123.825 MHz, Polarisierung horizontal zu verbreiten und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der

programmlichen Voraussetzungen im 9. Abschnitt des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-027“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)